

STADT LICHTENAU
Landkreis Rastatt

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.3.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.3.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Lichtenau durchgeführt.

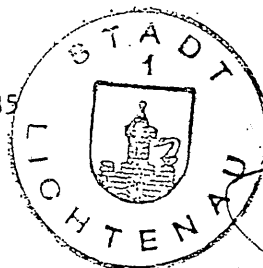
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.1.1975 i.d.F. vom 21.2.1979 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

7585 Lichtenau, den 29. März 1985



[Handwritten Signature]
(Rothfuß) Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 21.2.1979 am 06. April 1985 durch Hinweis im Amtsblatt und durch Anschlag an den amtlichen Anschlagtafeln der Rathäuser in Lichtenau, Scherzheim, Ulm, Muckenschopf und Grauelsbaum in der Zeit vom 08. April 1985 bis einschl. 15. April 1985 angeschlagen und wurde am 18. April 1985 gemäß § 4 GO Abs. 3 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

7585 Lichtenau, den 18. April 1985



[Handwritten Signature]